

ersatzes für Verluste und Beschädigungen an entliehenen Büchern, wird die Bibliothek-Direction die geeignete Einziehung (nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege) zu bewirken suchen. Wer zu solchen Weiterungen Veranlassung giebt oder sich mehrmals an die Rückgabe von Büchern erinnern läßt, begiebt sich dadurch des Rechts der fernern Bücherentnehmung und ist Seiten der Bibliothek-Vorsteher in einem, zur Nachsicht und Nachachtung für den Bibliothekar bestimmten, besondern Verzeichnisse anzumerken.

§. 13. Die Vorzeigung der Zeichnungen und Modelle, wie der Naturalien-, technischen etc. Sammlungen, zu nur flüchtiger Ueberschauung erfolgt durch den Bibliothekar wo möglich während der Deffnungsstunde; außerdem nur zu dessen freier ihm beliebigen Zeit, sowie dieß auch in Hinsicht einer speciellen Vorzeigung der einzelnen Sammlungen durch vielleicht damit besonders vertraute Freunde der Bibliothek, als gewählte Sammlungs-Aufseher oder Bibliothek-Commissionsmitglieder, der Fall sein wird. Die Entleihung einzelner Gegenstände dieser Sammlungen, zur Benutzung bei Schulen und Vereinen oder zu sonstigem wissenschaftlichen Gebrauche, ist nur bei genügender Sicherheit und mit Genehmigung eines Vorstands-Mitgliedes und des Bibliothekars oder des betreffenden Sammlungs-Aufsehers zu gestatten.

§. 14. Jedes Jahr (im Monat Juli) erfolgt die Revision der Bibliothek und der Sammlungen unter den in der Beamten-Instruction näher bestimmten Verhältnissen; zu diesem Behufe ist die vorherige Einlieferung alles Entlehnten unbedingt erforderlich, und während welcher Zeit auch die gewöhnliche Deffnung der Bibliothek ausgesetzt bleibt. Bei erfolgter bedeutender Vermehrung der Bibliothek wird von Zeit zu Zeit ein Nachtrag zu dem Bibliothek-Kataloge durch den Druck veröffentlicht werden.

§. 15. Der Bibliothekar, sowie die ihn vielleicht unterstützenden anwesenden Commissions-Mitglieder, haben die Empfänger geliehener Bücher, zumal die, welche zum ersten Male solche erhalten, auf diese Gesetze aufmerksam zu machen; auch erscheint es anrathsam, daß eine jede Person, welche von der Bibliothek Gebrauch machen will, den Katalog derselben besieht, um nicht nur die beliebigen Bücher daraus wählen zu können, sondern sich auch desto leichter in steter Uebersicht der vorstehenden Bestimmungen zu erhalten. Uebigens wird vorausgesetzt, daß ein Jeder, welcher Bücher aus der Bibliothek entlehnt, zugleich auch die Verpflichtung übernimmt, diesen — auch im Bibliothek-Local zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgehangenen — Gesetzen genau nachzukommen und bei deren Uebertretung sich den befalligen Bestimmungen unbedingt zu fügen, weshalb die etwaige Entschuldigung, als ob der betreffende Entleiher dieselben und das durch den Druck veröffentlichte Bibliothek-Regulativ nicht gekannt habe, keinesfalls berücksichtigt werden könnte.

*Dieß sind die Regeln für die Benutzung der Bibliothek, die zu jeder Zeit im Kataloge der Bibliothek zu finden sind, und die jeder Benutzer derselben zu befolgen hat.*